


Jugendschutzgesetz (JuSchG) § 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.


(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

Erläuterung der FSK-Angaben




+ WIE ERLEBT EIN KIND (ALTER: 0 BIS 5 JAHRE) FILME?

+ RICHTLINIEN FÜR FSK 0



+ WIE ERLEBT EIN KIND (ALTER: 6 BIS 11 JAHRE) FILME?

+ RICHTLINIEN FÜR FSK 6




+ WIE ERLEBT EIN KIND/JUGENDLICHER (ALTER: 12 BIS 15 JAHRE) FILME?

+ RICHTLINIEN FÜR FSK 12

Parental Guidance


Haben Filme die Kennzeichnung "Freigegeben ab 12 Jahren" erhalten, kann auch Kindern im Alter von sechs Jahren aufwärts der Einlass zur Vorstellung gewährt werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.



+ WIE ERLEBT EIN JUGENDLICHER (ALTER: 16 BIS 17 JAHRE) FILME?

+ RICHTLINIEN FÜR FSK 16

Bitte beachten Sie, dass Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren - auch in Begleitung der Eltern oder einer personensorgeberechtigten Person - der Eintritt zu diesem Film nicht gewährt werden kann.



+ WIE ERLEBT EIN JUNGER ERWACHSENER (ALTER: AB 18 JAHRE) FILME?

+ RICHTLINIEN FÜR FSK 18

Bitte beachten Sie, dass Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren - auch in Begleitung der Eltern oder einer personensorgeberechtigten Person - der Eintritt zu diesem Film nicht gewährt werden kann.